

Lichtmess (4 Themen). — 4. Mariä Verkündigung (6 Themen). — 5. Mariä Schmerzen (4 Themen). — 6. Maria, Hilfe der Christen (3 Themen). — 7. Unsere Liebe Frau von der immerwährenden Hilfe (6 mannigfaltige Themen). — 8. Mariä Heimsuchung (5 Themen, die letzteren 2, aus dem ersten Bande, insbesondere für das Frauenvolk). — 9. Scapulierfest (5 Themen). — 10. Mariä Himmelfahrt (6 Themen, 3 aus dem ersten Bande). — 11. Mariä Geburt (6 verschiedenartige Themen, 2 aus dem ersten Bande). — 12. Mariä Namen (5 Themen). — 13. Rosenkranzfest (5 Themen). — 14. Mariä Opferung (4 Themen). — 15. Fest der Erzbrüderlichkeit vom unbefleckten Herzen Mariä (4 Themen, 2 aus dem ersten Bande). — Man sieht aus dem Vergleiche zum ersten Bande, daß dieser unabhängig vom zweiten Bande sei, letzterer aber nicht so vollständig ohne Hilfe des ersten Bandes benutzt werden könne.

Kultsburg bei Wien.

P. Georg Kolb S.J.

11) **Das Civilehreht des bürgerlichen Gesetzbuches im Lichte des can. Eherechtes.** Dargestellt von Dr. Joseph Hollweck, Prof. des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte am bish. Lyceum zu Eichstätt. Mainz, Kirchheim, 1900. IV und 264 S. Gr. 8°. M. 4.50 = K 5.40.

Ausgehend von dem Grundsätze, daß der praktische Seelsorger die staatlichen Ehegesetze aus mehrfachen Gründen nicht ignorieren darf, machte sich der bekannte Eichstätter Canonist daran, das neue Civilehreht unter steter Rücksichtnahme auf das kirchliche Recht zur Darstellung zu bringen.

Zur Orientierung war es nothwendig, im ersten Theil (Seite 1—85) den Begriff der Civilehe zu erläutern, eine kurze Geschichte der Civilehe mit besonderer Rücksicht auf Deutschland zu geben, sowie die Stellung der Kirche zu diesem Institute zu zeichnen.

In ziemlich heftiger Polemik wendet sich der Autor gegen das Centrum des deutschen Reichstages wegen seines Verhaltens bei der parlamentarischen Behandlung des Civilehrechtes. Vom gleichen Tadel werden die katholischen Blätter und Autoren getroffen, welche das Centrum hierin in Schutz nahmen. Der sogenannte Kaiserparagraph und dessen Ueberschrift sind nach des Verfassers Ansicht vollständig wertlos (Seite 22). Auffälliger sei noch die facultative Civilehe (Seite 42). Hat es auch den Anschein, als ob einige Autoren in der Beurtheilung des deutschen Civilehrechtes zu milde verfuhrten (siehe Seite 36), so wagen wir es doch nicht, darüber ein definitives Urtheil abzugeben. Lehmkühl hat seine bekämpfte Anschauung neuerdings in Stimmen aus Maria Laach, 1900 (IX. Heft), Seite 458 ff. aufrecht erhalten. Auch Geiger im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1900 (III. Heft), Seite 628 ff. findet Hollwecks Polemik nicht für begründet. Es bleibt eben eines der schwierigsten Probleme unter Beachtung aller Umstände von zwei Nebeln das kleinere zu wählen.

Abgesehen von dieser Polemik enthält das Werk manch trefflich sarkastische Bemerkung. Der Staat, der durch die Civilehe die eheliche Verbindung im weitesten Maße gewähren wolle, möge auch die Sorge auf sich nehmen, jüngeliebten Jungfrauen einen Bräutigam zu verschaffen (Seite 42). Einer handvoll Mennoniten wegen macht das deutsche Processerecht (in Hinsicht auf den Eid) eine Ausnahme . . . über die religiöse Ueberzeugung von 18 Millionen Katholiken wird rücksichtslos hinweggegangen (Seite 70). In Hinsicht auf das neue Ehescheiderecht bemerkt der Autor (Seite 71): „Der gewissenlose Katholik wird vom Recht begünstigt, der wieder gewissenhaft gewordene wird durch dasselbe vergewaltigt“.

Der zweite Theil (Seite 86—Schluß) handelt von der Civilehe des bürg. Gesetzbuches im besonderen. In fünf aufeinanderfolgenden Abschnitten werden behandelt: Verlöbnis, Ehehindernisse, Eheschließung, Wirkungen der

Ehe, Auflösung der Ehe. Müssten diese Materien nach der Anlage des Werkes zunächst nach den Bestimmungen des Civilrechtes erörtert werden, so unterlässt es der Verfasser nicht, den Leser auf die einschlägigen (besonders auf die abweichenden) Normen des canonischen Rechtes aufmerksam zu machen. Für die weitere Begründung der canonischen Vorschriften wird meist auf das Kirchenrecht unseres einheimischen, riethmlichst bekannten Canonisten Hofrathes v. Scherer verwiesen. Wegen seiner Gründlichkeit und praktischen Verwendbarkeit stehen dem Buche gewiss manche Neuauflagen bevor.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Johann Haring.

- 12) **P. Marcus von Aviano**, Priester und Missionär aus dem Kapuzinerorden. Ein Schutzgeist an Österreichs Kaiserthrone. Zur 200 jährigen Säcularfeier seines Todes († 1699). Von P. Norbert Stock, Ord. Cap. Mit sieben Bildnissen. 8°. XV und 468 S. Brixen, A. Weger, 1899. K 3.20 = M. 3.20.

Zu den ereignisvollsten und glorreichsten Zeiten österreichischer Geschichte gehören unstreitig die beiden letzten Decennien des 17. Jahrhunderts, die Zeit der zweiten Belagerung Wiens und des darauffolgenden großen Türkeneckes. Mit Recht sind die hervorragenden Männer dieser Zeit oft und viel in Wort und Schrift und durch Denkmäler gefeiert worden; nur einer blieb fast vergessen, war es ja nur ein Kapuziner, und doch gebürt ihm, der „die Seele und der geistige Führer und Leiter jenes Riesenkampfes gewesen“, ein Hauptverdienst an Österreichs Siegen; es ist dies der schlichte aber heiligmäßige Kapuzinerpater Marco d'Aviano. Dem Geschichtsforscher Bruno Klopp gebürt das Verdienst, zuerst wieder diesen Mann der Vergessenheit entrissen und ins gebührende Licht gestellt zu haben; aber er fand seitdem wenig Nachahmer. Am 13. August 1899 waren es 200 Jahre, seit Marco d'Aviano in Wien im Ruhe der Heiligkeit starb, und dieser Anlass sowie das Bestreben, die alte Dankesschuld Österreichs an dem verdienten Mann einigermaßen abzutragen, waren es, die dem als Dichter und Schriftsteller bereits genugsam bekannten Verfasser die Feder in die Hand drückten. Eingehender als dies sein Oedenogenosse P. Martin Hinterlechner in seiner 1889 in Salzburg erschienenen Biographie des P. Marco gethan, entwirft er, auf sicheren Quellen fußend, ein recht anschauliches und interessantes Bild von dem Leben des außerordentlichen Mannes sowohl hinsichtlich seiner politischen Thätigkeit als Abgesandter des Papstes und vertrauter Rathgeber des Kaisers Leopold, wie auch von seinem Wirken als seeleneifriger und mit der Wundergabe ausgerüsteter Volksmissionär. Recht gut und historisch treu ist die Charakterisierung der Personen, lebendig und anschaulich die Schilderung der Ereignisse. Im Anhang sind dann noch einige auf Marco d'Aviano bezügliche Actenstücke, Briefe u. s. w. abgedruckt, meist in lateinischer oder italienischer Sprache.

Hier können wir nun eine Bemerkung nicht unterdrücken, welche sich übrigens nicht bloß auf vorliegendes Werk allein bezieht. Nach unserer Ansicht sollten sich alle derartigen Schriften streng in zwei Kategorien scheiden: streng wissenschaftliche und Volksbücher zur Belehrung und Erbauung; aber keine halbwissenschaftlichen, halb volksthümlichen Schriften; sie befriedigen weder die Gelehrten noch das